

II-1618 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 11. Okt. 1972

No. 806/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. PRADER

*, Staudinger, Sandmeier*

und Genossen

an den Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie  
betreffend die Novellierung der Straßenverkehrsordnung.

Auf Grund der Schülerfreifahrten haben jetzt alle Schüler  
(mit den bekannten Ausnahmen) die Möglichkeit, ohne finanzielle  
Belastung öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. Schüler  
aber, die weder mit der Bahn noch mit dem Autobus fahren können,  
kommen meistens nach wie vor mit dem Fahrrad zur Schule. Nach  
der Gesetzeslage müssen Kinder älter als zwölf Jahre sein, damit  
sie selbständig und allein am öffentlichen Verkehr teilnehmen  
dürfen.

Es besteht nun nach § 65 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung die  
Möglichkeit, um die Bewilligung zum Lenken eines Fahrrades ab  
dem 10. Lebensjahr anzusuchen. Die Erlaubnis dazu wird auch  
in der Regel erteilt. Leider ist diese mit folgenden Kosten ver-  
bunden: Ansuchen 15.- S Stempelmarke, Bewilligung 50.- S  
Verwaltungsabgabe.

Dadurch ergibt sich eine doppelte Ungerechtigkeit. Schüler vom  
10. bis 12. Lebensjahr, welche die Schülerfreifahrt mangels einer  
Verkehrsgelage nicht beanspruchen können und daher mit dem  
Rad zur Schule fahren müssen, müssen für ein Ansuchen um Bewilli-  
gung noch insgesamt 65.- S Stempelgebühren und Verwaltungs-  
abgaben bezahlen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundes-  
minister für Handel, Gewerbe und Industrie die

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, eine Regierungsvorlage einzubringen, durch die der § 65 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung in der Richtung ergänzt wird, daß Anträge auf die Erteilung einer Bewilligung zur Lenkung eines Fahrrades auf öffentlichen Straßen durch ein 10 bis 12jähriges Kind zwecks Schulbesuch von Verwaltungsabgaben befreit sind ?